



DEUTSCHER - FÄHR - VERBAND E.V.

KÖNIGSWINTER

Postanschrift:
Meerkatzstrasse 12
53639 Königswinter
Tel: 02223 - 21595
Fax: 02223 - 25122

Deutscher - Fähr - Verband - e. V.

Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Thomas Wilhelm
Referat I.1
Platz des Landtages

40221 Düsseldorf



Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln
Geschäftsstelle Königswinter
Konto: 15028368 BLZ: 3860500

Königswinter, den 28. Dezember 2004

**B e t r .: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften
hier: Drucksache 13/6222
§ 39 Fahren Abs. (6)**

Sehr geehrter Wilhelm,

in meinem Schreiben an Frau Ministerin Bärbel Höhn vom 30. September 2004 weise ich auf darauf hin, dass sich die Fährbetriebe in NRW in der Preisgestaltung für ihre Dienstleistungen nicht frei bewegen können, sondern vielmehr von der Zustimmung der Bezirksregierung abhängen.

Wir als Fährbetriebe können uns keine Reglementierung in Sachen Fährtarife leisten, wir werden in unserem unternehmerischen Tun durch diese Vorschrift behindert. Niemand unserer Mitglieder kann es sich leisten überhöhte Tarife zu fordern, aber wir müssen in der Lage sein schnell und flexibel zu handeln. Diese Vorschrift führt zu Unflexibilität und Wettbewerbsverzerrungen.

Daher fordern wir endlich die Abschaffung dieser Vorschrift !

In einem Schreiben vom 7. Oktober an Frau Milz schreibt die Ministerin:

„Der von Ihnen vorgeschlagene Wegfall der Genehmigungspflicht nach § 39 LWG hätte zur Folge, dass den Fährbetrieben wegen des Fehlens eines genehmigten Tarifs Fahrgeldausfälle für die Beförderung von Schwerbehinderten nicht mehr erstattet werden könnten.

Da die Fährbetriebe auf die Einnahmen für die Beförderung von Schwerbehinderten wohl nicht verzichten wollen oder aus betriebswirtschaftlichen Gründen auch nicht können, müssten sie von den Schwerbehinderten den vollen



DEUTSCHER - FÄHR - VERBAND E.V.

KÖNIGSWINTER

Postanschrift:
Meerkatzstrasse 12
53639 Königswinter
Tel: 02223 - 21595
Fax: 02223 - 25122

Fahrpreis verlangen. Dies würde jedoch gegen die Bestimmungen des SGB IX verstoßen.

Aus den genannten Gründen sollte es bei der derzeitigen Regelung in § 39 LWG bleiben. Ich werde jedoch die betreffenden Bezirksregierungen darauf hinweisen, eine zeitnahe Abwicklung bei der Genehmigung von Fährtarifen anzustreben."

Das Mitglied des Deutschen Bundestages, Dr. Norbert Röttgen, stellt in dieser Angelegenheit folgende Frage an die Bundesregierung:

„Führt die Aufhebung der landesrechtlichen Genehmigungspflicht für Fährtarife nach dem Landeswassergesetz von Nordrhein-Westfalen zum Wegfall für Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 148 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) ?“

Antwort :

„Nein. Fahren, die der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dienen und deren Ausgangs- und Endpunkt innerhalb dieses Bereiches liegen, sind gemäß § 147 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 145 Abs. 1 SGB IX zur unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen verpflichtet. Daraus ergibt sich ein Erstattungsanspruch gegenüber der öffentlichen Hand. § 148 Abs. 2 SGB IX widerspricht dem nicht. Sinn und Zweck des § 148 Abs. 2 SGB IX ist, klarzustellen, dass Zuschüsse der öffentlichen Hand nicht zu den Fahrgeldeinnahmen gehören, sondern nur der Betrag erstattet werden soll, den die schwerbehinderten Menschen entrichten müssten, wenn sie nicht freifahrtberechtigt wären.“

Der Kommentar des Dr. Röttgen auf diese Antwort:

„Eine andere Aussage der Bundesregierung hätte mich überrascht. Haben doch die Landesparlamente von Rheinland-Pfalz und Hessen diese bürokratische Hürde bereits abgeschafft.“

Im Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften (Drucksache 13/6222) wird unser Antrag auf Wegfall der Genehmigungspflicht von Fährtarifen im § 39 Abs. (6) unverständlicherweise aber nicht berücksichtigt. Warum ?

Alles nur leere Worte ?



DEUTSCHER - FÄHR - VERBAND E.V.

KÖNIGSWINTER

Postanschrift:
Meerkatzstrasse 12
53639 Königswinter
Tel: 02223 - 21595
Fax: 02223 - 25122

Die jetzige Gesetzeslage bindet uns die Hände!

Die jetzige Gesetzeslage behindert uns massiv in unserem unternehmerischen Denken und Handeln!

Sonderaktionen, beispielsweise eine Ermäßigung des Radfahrertarifes zu Beginn der Radsaison, sind nicht möglich. Dies müsste erst beantragt und dann auch genehmigt werden, dann nach Abschluss der Aktion müsste diese zuvor erteilte Tarifänderung wieder rückgängig gemacht werden. Umständlicher geht's nimmer!

Direktes reagieren auf stark gestiegene Energiekosten verbietet sich ebenso durch das Gesetz wie Rabatte für Fahrten von kleinen oder größeren Gruppen. Der Fahrgast vergleicht, wie in anderen Branchen, auch die Preise bei Fähren; wir stehen also genauso im Blickpunkt des Kunden wie alle anderen auch.

Die Landesregierung hat doch Entbürokratisierung versprochen, warum wird nicht entsprechend gehandelt?

Ich darf Sie daher bitten sich für unsere Forderung einzusetzen endlich die Abschaffung der Tarifgenehmigung für Fähren ersatzlos zu streichen und uns so eine bessere Basis für unser Handeln zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher-Fähr-Verband e. V.
Vorsitzender